

Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Alte Fassung	Neue Fassung/Änderungen
<p>(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 Euro regelmäßig der Fall ist.</p> <p>Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.</p> <p>In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 200.000 Euro regelmäßig der Fall ist.</p> <p>Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.</p> <p>In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:</p>
<p>a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 Euro;</p>	<p>a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 200.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 200.000 Euro;</p>
<p>b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 250.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;</p>	<p>b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 125.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;</p>
<p>c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Verwaltungshaushalt;</p>	<p>c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 125.000 Euro im Verwaltungshaushalt;</p>
<p>d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 500.000 Euro im Vermögenshaushalt;</p>	<p>d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Vermögenshaushalt;</p>
<p>e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und</p>	<p>e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und</p>

Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;	Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 200.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;	f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 400.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;
h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EUFinanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EUFinanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;	h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EUFinanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EUFinanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 200.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;
i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;	i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro ;
j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 Euro beträgt;	j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 200.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 200.000 Euro beträgt;
k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für	k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 200.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für

Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang;	Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang;
l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;	l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 200.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro ; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;
m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;	m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro ;
n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;	n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro ;
o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;	o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 200.000 Euro , bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 Euro erreicht wird;	p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis zu 200.000 Euro erreicht wird;
q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 Euro;	q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 200.000 Euro ; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 200.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 200.000 Euro ;
t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung	t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

<p>(ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;</p>	<p>(ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 750.000 Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 750.000 Euro und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 750.000 Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;</p>
<p>u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;</p>	<p>u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;</p>
<p>v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro;</p>	<p>v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 750.000 Euro;</p>
<p>w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. Euro;</p>	<p>w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 1 Mio. Euro;</p>
<p>x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;</p>	<p>x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;</p>
<p>y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro und</p>	<p>y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 200.000 Euro und</p>
<p>z) die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, es vor Einreichung des Antrages umfänglich mit der Verwaltung vorberaten wurde und es</p> <p>aa) innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ oder</p> <p>bb) beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder</p>	<p>z) die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, es vor Einreichung des Antrages umfänglich mit der Verwaltung vorberaten wurde und es</p> <p>aa) innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ oder</p> <p>bb) beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder</p>

<p>cc) in Gebieten liegt, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind.</p>	<p>cc) in Gebieten liegt, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind.</p>
---	---